

jenigen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

IV.

Außer dem Kennzeichen (I) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeugs vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

V.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weimar, den 27. April 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

v. Wurmb.

[36] II. Dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitze in Coburg ernannten Herrn Henry D. Saylor, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogtum gehört, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Weimar, den 19. April 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

v. Wurmb.

[37] Das 13.—17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3027 Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen; vom 18. März 1904.
- „ 3028 Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904; vom 23. März 1904.